

## **Vorstoss Rosmarie Quadranti (BDP/ZH)**

### **Erleichterte Erteilung von humanitären Visa**

Der Bundesrat wird beauftragt, die Kriterien zur Erteilung von humanitären Visa für Schutzsuchende zu erleichtern. Insbesondere die Drittstaatenregelung, wonach Menschen, die ihren Herkunftsstaat bereits verlassen haben, in der Regel als nicht gefährdet gelten und kein humanitäres Visum erhalten, soll überprüft werden. Den Schweizer Vertretungen im Ausland ist eine summarische Prüfungscompetenz zu erteilen, damit sie die tatsächliche Gefährdung der Antragstellenden im Herkunftsland anhand der dortigen Gegebenheiten prüfen und ihre Entscheidungen darauf stützen können.

### **Begründung**

2012 wurde das Botschafts asyl abgeschafft mit dem Hinweis auf das bestehende Instrument der humanitären Visa. Mit humanitären Visa sollten Menschen, die an Leib und Leben gefährdet sind, legal in die Schweiz einreisen können. Ein humanitäres Visum, das persönlich bei einer Schweizer Vertretung beantragt werden muss, ist ein flexibles Instrument zur schnellen und kosteneffizienten Ergänzung traditioneller Resettlement-Programme.

In der Praxis der Schweizer Behörden wird dieses Instrument allerdings sehr zurückhaltend und gemäss äusserst restriktiven Kriterien angewandt. Insbesondere die «Drittstaatenregelung» verhindert die sinnvolle Anwendung dieses Instrumente, weil sie zwei Tatsachen verkennt: (1) Die Menschen, die in ihrem Herkunftsland an Leib und Leben gefährdet sind, sind oft gezwungen, dieses zum eigenen Schutz zu verlassen und sich somit in einen Drittstaat zu begeben. (2) In konfliktreichen Staaten bzw. in Staaten, in denen Menschen systematisch an Leib und Leben gefährdet sind, gibt es oft keine Schweizer Vertretungen mehr. Somit können die an Leib und Leben gefährdeten Menschen unmöglich vor Ort ein Visumsantrag stellen.

Die Drittstaatenregelung ist daher grundsätzlich zu überdenken. Personen, für die es im Herkunftsland aufgrund inexisterter Schweizer Vertretungen unmöglich war, ein humanitäres Visum zu beantragen, sollten deshalb das Anrecht haben, dies von einem Drittstaat aus nachzuholen. Dabei soll ihre tatsächliche Gefährdung im Herkunftsland von den Schweizer Behörden vertieft geprüft und beim Entscheid über ihre Visumerteilung massgeblich berücksichtigt werden.